

**GESCHÄFTSORDNUNG
für den Aufsichtsrat
der BioNTech AG**

Der Aufsichtsrat der BioNTech AG hat in seinem Beschluss vom 28.12.2017 die vorliegende Geschäftsordnung beschlossen. Sie gilt ab dem Tag der Beschlussfassung.

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der BioNTech AG und dieser Geschäftsordnung aus.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
3. Der Aufsichtsrat ist ausschließlich dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet.
4. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit.

§ 2

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats

1. Bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der BioNTech AG angehören sollen.
2. Der Hauptversammlung sollen in der Regel keine Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzernunternehmen ausüben oder, soweit sie gleichzeitig als Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft tätig sind, neben dem Aufsichtsratsmandat für die Gesellschaft mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen. Neue Aufsichtsratsmitglieder sollten nicht mehr als sieben Mandate in anderen börsennotierten Unternehmen oder anderen Unternehmen wahrnehmen, wenn diese vergleichbare Anforderungen aufweisen.

3. Bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens und auf potentielle Interessenskonflikte geachtet werden. Erfahrungen in den BioNTech AG Geschäftsfeldern sind von großem Vorteil.
4. Bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll außerdem auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Es ist anzustreben, dass die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder möglichst unterschiedliche Ausbildung, Qualifikation, Sachkenntnis und Auslandserfahrung haben, um insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung zu verfügen. Eine firmen- und produktorientierte Abdeckung mit Verständnis des Geschäftsmodells, der branchenspezifischen Besonderheiten und der Abläufe in den verschiedenen Fakultäten Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Unternehmensentwicklung, Kapitalmarkt (z.B. Unternehmensrecht, Compliance und Corporate Governance), Technologie, Märkte/Vertrieb, Lobby etc. sind vorteilhaft. Der Aufsichtsrat strebt langfristig eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von 33% Prozent an.
5. Der Aufsichtsrat sollte über ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, interne Kontrollverfahren und Abschlussprüfung verfügen.
6. In der Regel sollten die Mitglieder des Aufsichtsrates bei dem Erreichen einer Altersgrenze von 80 Jahren ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 9 Absatz der Satzung. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus oder ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt die Federführung im Kontakt mit dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Er hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Managements und der Compliance des Unternehmens. Er unterrichtet

den Aufsichtsrat, sobald er vom Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert worden ist und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn und soweit dieser verhindert ist.

§ 4

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihres Amtes entsprechend den für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns geltenden Grundsätzen zu verfahren.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Die Maßnahmen und Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind in der Satzung der BioNTech AG und ergänzend in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre, bedürfen hieraus insbesondere die folgenden Maßnahmen stets einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei es sich nachfolgend um eine Übersetzung des als **Anlage 5.1** beigefügten englischen Originals handelt und bei Zweifeln stets das englische Original maßgeblich ist:
 - Ein Börsengang der Gesellschaft;
 - Die Aufnahme von Schulden oder Begebung von Schuldpapieren für die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen über einen Betrag von insgesamt EUR 40 Mio. hinaus, wobei sich dieser Betrag prozentual im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhungen „Capital Increase First Closing“ oder „Capital Increase Second Closing“ durch Kapitalerhöhungen (wenn solche stattfinden) erhöht;
 - Belastung von oder Gewährung von Sicherheiten an einem wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, wobei als wesentlich ein Betrag von EUR 40 Mio. gilt, mit Ausnahme von Sicherheiten für Schulden, soweit deren Eingehung nach vorherigem Absatz keiner Zustimmung bedürfen;

- Erwerb von wesentlichen Vermögensgegenständen einer Drittpartei, einschließlich durch eine Verschmelzung, einem Kauf oder Gewährung von Geschäftsanteilen oder eine vergleichbare Transaktion, wobei (i) als „wesentlich“ entweder ein Wert von mehr als 40 Millionen Euro im Einzelfall oder in zusammenhängenden Transaktionen oder insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres gilt und (ii) bei der Vereinbarung von variablen Vergütungen (Earn-out) für die Berechnung des genannten Betrages von EUR 40 Mio. Zahlungen innerhalb von 3 Jahren zu berücksichtigen sind;
- Das Eingehen oder Halten jedweder Beteiligung an Unternehmen (mit Ausnahme von zu 100% gehaltenen Tochtergesellschaften und mit Ausnahme der AptalT GmbH und der Cell & Gene Therapies GmbH) oder Verfügungen über Anteile an Unternehmen (ausgenommen eines Verkaufes der JPT GmbH) oder aller oder nahezu aller Vermögensgegenstände eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung besteht;
- Wesentliche Geschäftsvorfälle (wobei als „wesentlich“ entweder ein Wert von mehr als 40 Millionen Euro im Einzelfall oder in zusammenhängenden Transaktionen oder insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres gilt) mit nahe stehenden Personen (Gesellschafter und denen nahe stehende Personen, Gesellschaften, an denen solche Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind sowie Organmitglieder der Gesellschaft oder deren Mitarbeiter und diesen nahe stehende Personen), sofern diese Geschäftsvorfälle einem Gesellschafter der Gesellschaft zu Lasten anderer Gesellschafter einen wirtschaftlichen Vorteil gewähren oder außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs getätigt werden, wobei im Falle von Lizenzgeschäften oder variablen Vergütungen (earn-out) zur Berechnung des genannten Betrages von EUR 40 Mio. ein 3 Jahreszeitraum zu betrachten ist bzw. ein Zeitraum, bis zu dem eine Beendigung des Vertrages für die Gesellschaft möglich ist, je nachdem was früher liegt;
- Verkauf, Übertragung, Auslizenzierung, Abtretung oder anderweitige Verfügung über wesentliche Vermögensgegenstände oder wesentliches geistiges Eigentum der Gesellschaft (wobei als „wesentlich“ entweder ein Wert von mehr als 40 Millionen Euro im Einzelfall oder in zusammenhängenden Transaktionen oder insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres gilt), sofern die entsprechende Transaktion einen Gesellschafter zu Lasten anderer Gesellschafter bevorteilt;
- Ausgabe von Aktien auf Grund des genehmigten Kapitals, ausgenommen die Ausgabe erfolgt an Personen, die stock appreciation rights (SAR) der Gesellschaft eingelöst haben und einen Teil der erhaltenen Auszahlungen in Aktien der Gesellschaft investieren (müssen);
- Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft gegen Entgelt;

(nachfolgend „**Besondere Zustimmungsmaßnahmen**“).

2. Den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann der Aufsichtsrat jederzeit ändern und/oder ergänzen, soweit nicht die Zustimmungsvorbehalte in der Satzung festgesetzt sind.
3. In Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und zu beraten, kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der BioNTech AG einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
4. Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt und jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in diese ausgehändigten Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in den Abhängigkeitsbericht und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über sämtliche auf den Geschäftsbetrieb bezogene Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Sofern es notwendig ist, Informationen weiterzugeben, bedarf dies zuvor der schriftlichen Information des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen schriftliche Freigabe. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von Ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen dazu, dass diese Person ihr Mandat niederlegt.

§ 6

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf vom Aufsichtsratsvorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen. Er muss mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr abhalten.
2. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Der Aufsichtsrat tagt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten Ort.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit gerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist auf bis zu 3 (drei) Tage abkürzen, nicht jedoch soweit Beschluss über Besondere Zustimmungsmaßnahmen gefasst werden soll. Die Einberufung kann auch mündlich, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
5. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen, im Falle einer beabsichtigten Beschlussfassung zu Besonderen Zustimmungsmaßnahmen, die relevanten Unterlagen, die eine angemessene Beurteilung des entsprechenden Beschlussgegenstands ermöglichen. Im Übrigen sind Beschlussanträge und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig und in einer Form mitzuteilen, dass eine schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Arbeitssprache der Aufsichtsratssitzung, der Vorlagen und der Einberufungsunterlagen ist Englisch, soweit nicht alle Aufsichtsratsmitglieder der deutschen Sprache mächtig sind. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 7

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters – auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
2. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail durchgeführten Abstimmung oder durch eine Kombination dieser vorgenannten Kommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch in der Beschlussfassung der Aufsichtsratssitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaften) (auch per Telefax oder Email) dem Sitzungsleiter zukommen lassen.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben, der auch berechtigt ist, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre, sollen Beschlüsse zu Besonderen Zustimmungsmassnahmen nach Möglichkeit einstimmig von allen Aufsichtsratsmitgliedern gefasst werden. Daher ist zwingend vor jeder Beschlussfassung zu einer Besonderen Zustimmungsmassnahme in der Sitzung, die Beschlussfassung zu einer Besonderen Zustimmungsmassnahme zum Gegenstand hat, eine Probeabstimmung durchzuführen. Das Verfahren der Probeabstimmung richtet sich nach den Regeln über die reguläre Beschlussfassung. Ergibt die Probeabstimmung ein einstimmiges Ergebnis, kann anschließend eine reguläre Abstimmung erfolgen, wobei dem Aufsichtsrat bewusst sein muss, dass eine positive Beschlussfassung ohne vorliegende Zustimmung der so genannten Serie A Investoren einen Verstoß gegen die abgeschlossene Aktionärsvereinbarung darstellen und mit entsprechenden Konsequenzen belegt sein kann. Ergibt die Probeabstimmung kein einstimmiges Beschlussergebnis, ist die Beschlussfassung über die Besondere Zustimmungsmassnahme zu vertagen.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Niederschriften

1. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist binnen zwei Wochen vom Sitzungsleiter eine Niederschrift in der Arbeitssprache anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Der Vorsitzende kann dabei die Unterstützung von Drittpersonen (Protokollführer, Vorstand) in Anspruch nehmen. In der Niederschrift werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats angegeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats wird baldmöglichst eine Abschrift der Sitzungsniederschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied, das in der Sitzung

anwesend war, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates widersprochen hat.

2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Die in Abs. 1 genannte Widerspruchsfrist gilt sinngemäß ab Absendung der Niederschrift.
3. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die Niederschrift so in der Sitzung protokollierter Beschlüsse gilt als genehmigt und ist in die Sitzungsniederschrift zu übernehmen, sofern kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung widerspricht.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsrat als Mitglieder bestellt.
2. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

§ 10

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

1. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf einen Prüfungsausschuss bilden. Der Prüfungsausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen, von denen mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, interne Kontrollverfahren und Abschlussprüfung verfügt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss erhält eine separate Geschäftsordnung.

2. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Rechnungslegung vorzubereiten, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung (insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen) zu überwachen und sich mit Fragen der Compliance zu befassen. Der Prüfungsausschuss befasst sich ferner mit der Erteilung des Auftrags zur Prüfung des Jahres – und des Konzernabschlusses sowie zu einer etwaigen prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung mit dem Prüfer. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Beschlussvorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11

Wissenschaftsausschuss (Science / Technology Committee)

1. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf einen Wissenschaftsausschuss bilden. Der Technologieausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Technologieausschuss erhält eine separate Geschäftsordnung.
2. Der Technologieausschuss befasst sich mit Fragen der technologischen Marktstellung der Gesellschaft, Produktplanungen und Technologieentwicklungen, möglichen Technologieakquisitionen und sonstigen Diversifikationsthemen. Er berät den Aufsichtsrat in allen wichtigen Technologiefragen einschließlich der strategischen Unternehmensplanung in Bezug auf neue Technologien, Produkte und Märkte und bereitet die entsprechenden Beschlüsse des Aufsichtsrats vor.

§ 12

Nominierungsausschuss (Nomination Committee)

1. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretung der Anteilseigner besetzt ist. Der Nominierungsausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat zur Besetzung von Organfunktionen (Vorstand und Aufsichtsrat) geeignete Kandidaten vor. Bei Vorschlägen für Mitglieder des Aufsichtsrats soll darauf geachtet werden, dass die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse,

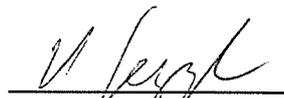
Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorhanden sind. Dabei soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potentielle Interessenskonflikte und die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

§ 13

Kapitalmarktausschuss (Capital Markets Committee)

1. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf einen Kapitalmarktausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Der Kapitalmarktausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen.
2. Der Kapitalmarktausschuss befasst sich mit Fragen zu Kapitalmaßnahmen und berät den Aufsichtsrat bei der Evaluierung von strategischen Maßnahmen und deren Durchführung. In diesem Rahmen gibt er Empfehlungen und bereitet die entsprechenden Beschlüsse vor.

München, den 29.12.2017



Helmut Jeggle

(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Anlage 5.1 GO Aufsichtsrat

- an IPO in which the Company's Shares are sold at less than the Return Threshold,
- incurring debt, or creating any debt security for the Company and its subsidiaries of more than EUR 40,000,000 (in words: EUR forty million) in the aggregate, whereas such limiting amount shall be increased in the same ratio as the capital of the Company ("Grundkapital der Gesellschaft") will be increased after the Capital Increase First Closing or the Capital Increase Second Closing if any,
- encumbering or granting a security interest in a Material (as defined below) portion of the assets of the Company, except as a security for admitted loans according to the convenient Section,
- acquiring a Material (as defined below) amount of assets of another entity, including through a merger, purchase or capital stock, or other similar transaction, whereas in case of earn out payments a 3 years period is relevant for the determination of the materiality threshold as defined below,
- creating or holding capital stock in any subsidiary (except wholly-owned subsidiaries or subsidiaries already being held by the Company as of the execution of this Agreement and except for the holding of stock in AptalT GmbH and BioNTech Cell & Gene Therapies GmbH), or disposing of any subsidiary (other than JPT) stock or all or substantially all of any subsidiary assets,
- Material (as defined below) interested party transactions or related party transactions, in the event that said such activities (i) provide an economic advantage to one Shareholder or group of Shareholders at the expense of the others or (ii) are not entered into in the ordinary course of business, whereas in case of licenses or earn out payments a 3 years period or the time period until a termination of the agreement is possible – whatever is earlier - is relevant for the determination of the materiality threshold as defined below,
- selling, transferring, licensing, assigning, or otherwise disposing of any of the Company's Material (as defined below) assets or intellectual property (for the avoidance of doubt Parties agree that such transaction has to be legal anyway), in the event that said activities advantages one Shareholder at the expense of the others.

"Material" means more than EUR 40,000,000 (in words: Euro forty million) in either (a) a single transaction or series of related transactions, or (b) in the aggregate in any calendar year.